

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 4 vom 15. Juni 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2023_4

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 4 du 15 juin 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 4 del 15 giugno 2022

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Rechtsverweigerung) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2023 4 A. Der aus C._____ stammende, 2004 geborene Versicherte, A._____, lebt seit August 2019 in der Schweiz. Am 31. August 2021 (Eingang bei der IV-Stelle am

E. 6

September 2021) meldete ihn sein Vater, B._____, unter Hinweis auf ein ADHS und rezidivierende Depressionen bei der IV-Stelle Zug zum Leistungsbezug an (IV-act. 1). Die IV-Stelle holte bei den behandelnden Ärzten aktuelle Berichte ein. Mit Vorbescheid vom

E. 7

April 2022 kündigte sie dem Versicherten an, dass keine Kostengutsprache für IV-Leistungen erteilt werden könne, da die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Die Gesundheitsschäden beziehungsweise Handicaps hätten bereits vor der Einreise in die Schweiz bestanden (IV-act. 14). Mit Verfügung vom 15. Juni 2022 hielt die IV-Stelle am angekündigten Entscheid fest (IV-act. 16). Da die Verfügung trotz Volljährigkeit noch an die Sozialen Dienste Asyl zugestellt worden war, wurde diese mit Einschreiben vom 16. September 2022 dem Versicherten nochmals rechtsgültig zugestellt (IV-act. 19). Gegen diese Verfügung erhob der Vater des Versicherten mit Eingabe vom

E. 10

Januar 2023 (IV-act. 27) unbeantwortet liess, ist in der vorliegenden Konstellation ebenfalls nicht zu beanstanden. Es besteht kein Rechtsschutzinteresse daran, dass mehrere in der gleichen Sache und bei unveränderter Ausgangslage kurz nacheinander gestellte und bereits bewilligte Akteneinsichtsgesuche nochmals behandelt werden. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die IV-Stelle bei dieser Sachlage keine anfechtbare Verfügung erlassen hat. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Vater des Beschwerdeführers von der Beschwerdegegnerin in Bezug auf die beantragte

7 Urteil S 2023 4 Akteneinsicht den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt hat. Es besteht jedenfalls kein Rechtsschutzinteresse auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung, wenn die IV-Stelle dem Akteneinsichtsbegehren vollumfänglich entspricht. Soweit der Vater des Beschwerdeführers Rechtsverweigerung durch die IV-Stelle geltend macht, ist die Beschwerde somit unbegründet und damit abzuweisen. 6. Da dem Beschwerdeführer im Verfahren S 2022 128 mit Verfügung vom 21. Oktober 2022 die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde (act. 4 im Verfahren S 2022 128), sind ihm auch für das

vorliegende Verfahren keine Kosten aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen.

8 Urteil S 2023 4 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.